Deutsche Tier-Lobby e.V. • Westtorgraben 19 • 90429 Nürnberg

Deutsche Tier-Lobby

Stellungnahme Deutsche Tier-Lobby e.V.

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat – Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (TierHaltKennzG)

Verbändeanhörung April/Mai 2026

WESTTORGRABEN 19
90429 NÜRNBERG

+49 157 733 292 82
INFO@DEUTSCHE-TIER-LOBBY.DE

WIR SIND EIN ALS GEMEINNÜTZIG ANERKANNTER UND EINGETRAGENER VEREIN

SPENDEN UND BEITRÄGE SIND STEUERLICH ABZUGSFÄHIG

SPENDENKONTO:
GLS BANK
DE53 4306 0967
1295 1330 00

STEUER-NR.:
241/107/61828

Die Deutsche Tier-Lobby e.V. begrüßt die Änderungen zum Tierhaltungskennzeichnungsgesetz im aktuell vorliegenden Referentenentwurf grundsätzlich, kritisiert jedoch die mehrfachen Verzögerungen. Eine **zeitnahe Verabschiedung** und **anschließende Vorlage weiterer Novellen** sind unabdingbar, um den Tier- und Verbraucherschutz in unserem Land voranzubringen.

Positiv hervorzuheben sind insbesondere:

- Die Einbeziehung aller Lebensphasen und die Sauenhaltung.
- Die Ausdehnung der Kennzeichnungspflicht auf Importe
- Die Ausdehnung der Kennzeichnungspflicht auf die Gastronomie.

Im Hinblick auf die aktuelle Überarbeitung mahnen wir insbesondere die Aufnahme folgender Punkte an:

- Verpflichtende bildliche Darstellung der jeweiligen Haltungsform auf dem Produkt.
- Präzisierung der Vorgaben für die Außerhaus-Verpflegung und für nicht vorverpackte Fleisch- und Wurstwaren.
- Mindestens die höchsten beiden Stufen sollten vollständig ohne Kastenstände in der Sauenhaltung auskommen müssen.

Eine nähere Ausführung zu diesen Forderungen finden Sie auf den folgenden Seiten.

In weiteren Novellen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes sind insbesondere folgende Regelungen einzufügen:

- Aufnahme weiterer Tierarten
- Verschärfung der Kriterien, insbesondere Streichung der Stufe „Stallhaltung Plus“.

Überarbeitung der aktuellen Novelle des Tierhaltungskennzeichnungs-Gesetzes

1) Downgrading

Die Deutsche Tier-Lobby e.V. erklärt sich mit den vorgelegten Änderungen einverstanden.

2) Einbeziehung weiterer Lebensphasen und der Sauenhaltung

Die Einbeziehung der Ferkel- und Sauenhaltung ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Übernahme der deutschen Regelungen schafft Anreize für ausländische Ferkelerzeuger*innen, auf eine tierfreundlichere Haltung umzustellen. Zumindest die Stufen Auslauf/Weide und Bio sollten jedoch vollständig auf Kastenstände verzichten müssen. Eine solche käfigfreie Sauenhaltung ist in Schweden bereits seit 1992 gesetzlicher Standard und es ist nicht einsehbar, warum Deutschland diese Regelungen nicht einmal für die oberen beiden Stufen verpflichtend einführen kann.

Unabhängig davon ist die Haltung in Kastenständen in Deutschland zeitnah vollständig zu beenden, da auch die dauerhaft erlaubte Haltung für fünf Tage um den Zeitraum der Geburt schweres Tierleid verursacht (Verunmöglichung des Nestbaus, verstärkte Geburtsschmerzen, Störung der Mutter-Kind-Beziehungen). Schweden, Norwegen und die Schweiz, die auf den sog. „Ferkelschutzkorb“ verzichten, weisen überdies keine erhöhten Ferkelverluste gegenüber Deutschland auf.[1]

3) Ausdehnung der Kennzeichnungspflicht auf Importe

Die Deutsche Tier-Lobby e.V. begrüßt die angestrebte Ausdehnung der Kennzeichnungspflicht auf Importe. Die Neuregelung schafft faire Wettbewerbsbedingungen, erhöht den Verbraucherschutz und setzt Anreize für höheren Tierschutz durch ausländische Mitbewerber*innen.

4) Ausdehnung der Kennzeichnungspflicht auf die Außerhaus-Verpflegung

Die Ausdehnung der Kennzeichnungspflicht auf die Außerhaus-Verpflegung ist zu befürworten – sowohl im Sinne der Wettbewerbsneutralität der verschiedenen Vertriebswege als auch des Verbraucher- und des Tierschutzes. Da jede dritte Mahlzeit außer Haus eingenommen wird[2], ist die Aufnahme dieses Absatzkanals unerlässlich. Für eine niederschwellige Verbraucherinformation ist bei Außerhaus-Verpflegung, die ein Produkt z.B. in einer Speisekarte lediglich mit dem Begriff der Haltungsstufe und nicht mit dem vollständigen Label kennzeichnen (§9, Abs. 3), ein allgemeiner schriftlicher Aushang

[1] https://www.berlin.de/sen/verbraucherschutz/aufgaben/tierschutz/normenkontrollantrag/artikel.1128406.php

[2] https://fleischnet.de/news/ausser-haus-verzehr-erreicht-ueber-40-prozent-und-deutsche-kueche-gewinnt/

vorzusehen. Elektronische Informationen sind zusätzlich durch QR-Code, der auf https://www.tierhaltungskennzeichnung.de/verbraucher/ueberblick/ verlinkt, anzubieten. §9, Abs. 4, Nr. 2 Ref-E ist ersatzlos zu streichen, da er durch die Darlegung von Informationen („auf Anforderung) den Verbraucher*innen eine unnötige Hürde auferlegt.

5) Bildliche Darstellung der jeweiligen Haltungsform auf dem Produkt

Eine aktuell nicht geplante direkt bildliche Darstellung der Haltungsform würde für den Verbraucher/die Verbraucherin zusätzliche Transparenz schaffen. Entsprechende bildliche Darstellungen sind bereits online vor, sodass eine entsprechende gesetzliche Änderung mit wenig Aufwand verbunden wäre. Dass der eigentlich geplanten QR-Code, der auf eine Webseite mit weiteren Informationen verlinkt, nun nicht mehr vorgesehen ist, ist im Sinne von Verbraucher- und Tierschutz eindeutig abzulehnen.